

Ergebnisprotokoll der Fachtagung am 05.11.2019 in Kaiserslautern Hotel Blechhammer

Anwesend: Teilnehmer, Referentin Frau Nedoma

Frau Christa Gruppe begrüßt die Teilnehmer/-innen einschließlich der Referentin Frau Nedoma, vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz.

Thema der heutigen Fachtagung:

Verfahren zur Umsetzung der Gesamtplanung in Rheinland-Pfalz. Das Verfahren und das dazu gehörende Bedarfsermittlungsinstrument

„Im Einzelnen werden mit der Neufassung des SGB IX die folgenden Inhalte umgesetzt:

Das SGB IX, Teil 1 wird gestärkt und verbindlicher ausgestaltet. In diesem Teil werden die allgemeinen, für alle Rehabilitationsträger geltenden Grundsätze normiert, während die jeweiligen Leistungsgesetze spezifische Ergänzungen regeln. Die Regelungen zur Zuständigkeit, zur Bedarfsermittlung, zum Teilhabeplanverfahren und zu den Erstattungsverfahren der Rehabilitationsträger untereinander werden geschärft und für alle Rehabilitationsträger verbindlich ausgestaltet. Zudem wird eine ergänzende - von den Leistungserbringern und Leistungsträgern unabhängige - Teilhabeberatung etabliert. Die Leistungskataloge zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zur sozialen Teilhabe werden präzisiert und erweitert.

Das SGB IX, Teil 2 regelt künftig das Recht der Eingliederungshilfe. Die Unterstützung erwachsener Menschen mit Behinderung wird ab dem Jahr 2020 nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern unter ganzheitlicher Perspektive am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich dann auf die reinen Fachleistungen. Die Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich dem Wohnen sollen - wie bei Menschen ohne Behinderungen - nach dem SGB XII bzw. nach dem SGB II erbracht werden. Unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts wird auch künftig jeder Mensch mit Behinderung entsprechend seinen individuellen Bedarfen wohnen und sein Leben gestalten können.

Für minderjährige Menschen mit Behinderung wird durch Sonderregelungen das geltende Recht weitergeführt. Die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt findet hier keine Anwendung. Die Diskussion zur Reform des SGB VIII, der sogenannten "Großen Lösung", bleibt davon jedoch unberührt.

Die Regelungen über die Anrechnung von Einkommen und die Heranziehung von Vermögen in der Eingliederungshilfe werden stufenweise verbessert. Für die Träger der Eingliederungshilfe wird ein verbindliches Gesamtplanverfahren eingeführt, das das Teilhabeplanverfahren ergänzt. Erbrachte Leistungen werden zudem künftig einem Prüfungsrecht des Leistungsträgers und einer Wirkungskontrolle unterzogen.

Das SGB IX, Teil 3 regelt die Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts. Die inhaltlichen Änderungen umfassen im Wesentlichen die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Schwerbehindertenvertretungen, die Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen, die Regelungen zur Benutzung von Behindertenparkplätzen sowie die Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis.“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales).

Frau Nedoma geht in ihrem Vortrag vor allem auf die Verfahrensweisen des „Gesamtplanverfahrens“ in Abgrenzung zum „Teilhabeplanverfahren“ ein. Außerdem erläutert sie den Begriff der „Gesamtplanung“. Der Vortrag ist dem Protokoll als PDF beigefügt.

Frau Nedoma weist darauf hin, dass ab dem 01.01.2020 der Träger der Eingliederungshilfe „Herr des Verfahrens“ ist. Daraus ergibt sich ein höherer Stellenbedarf. Die Kommunen haben sich darauf eingestellt, Stellen wurden aufgestockt. Die Bedarfsermittlung findet auch weiterhin auf regionaler Ebene statt.

Für die Psychiatriekoordinatoren hat sich durch das neue BTHG nichts geändert (Siehe Folie 6). Für den Sozialpsychiatrischen Dienst wird sich in Bezug auf die Koordination der Hilfe auch nichts ändern.

Ab dem 01.01.2020 wird es keine sog. Teilhabekonferenzen mehr geben. In einigen Verwaltungen finden diese schon länger nicht mehr statt.

Zukünftig wird für Neuanträge immer ein schriftlicher Antrag benötigt. Wurde ein Hilfebedarf festgestellt, so sollte schnellst möglich ein Antrag gestellt werden. Dieser kann wie bisher formlos erfolgen (Siehe auch Folie 10).

Ab dem 01.01.2020 bestehen neue Vermögensgrenzen. Die Berechnung ist etwas komplizierter geworden. Insgesamt wird der Bedarf für das Jahreseinkommen hochgesetzt. Partnereinkommen werden rausgenommen. Die freie Einkommensgrenze wurde niedrig gehalten. Das Einkommen wird gestaffelt. Dies gilt nur für die Maßnahmen der EGH, nicht für den Besuch der Tagesstätte. Die Unterscheidung zwischen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und Teilhabe am Arbeitsleben bleibt unverändert.

Für den Sozialpsychiatrischen Dienst ändert sich in der Praxis wenig. Nach wie vor kann er zur Bedarfsermittlung herangezogen werden. Es kann im Einzelfall sinnvoll sein, dass der Träger der EGH eine Stellungnahme/Sozialbericht vom Sozialpsychiatrischen Dienst anfordert. Die Bedarfsermittlung wird in der Hauptsache von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen durchgeführt werden.

Im Gesamtplan werden zukünftig keine Maßnahmen mehr festgelegt sondern Ziele (siehe Folie 18).

Nach dem Frau Nedoma ihren Vortrag beendet hatte, wurde von den Teilnehmenden über Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Kolleginnen/Kollegen der EGH berichtet. In etwa der Hälfte der Verwaltungen besteht eine gute Kommunikation und Zusammenarbeit mit der EGH. Kurze Fußwege wurden beschrieben. In den meisten Verwaltungen wurden die Stellenanteile für den Sozialdienst der EGH erhöht. Vereinzelt wurden die Stellenanteile auf Sachbearbeiter Ebene erhöht. An der Umsetzung des neuen Verfahrens sind die SPDI's in keiner Verwaltung beteiligt. Schulungen der SPDI's zum neuen BTHG, zur ICF oder Gesamtplanverfahren fanden nur vereinzelt statt.

In fast allen Verwaltungen besteht noch eine große Unsicherheit bezüglich der Umsetzung der neuen Vorgaben.

Fazit: Es besteht eine große Skepsis der Teilnehmenden, wie sich die Neuerungen in den Praxisalltag einfügen. Auch besteht die Sorge, dass eine zeitnahe/fristgerechte Bearbeitung der beantragten Hilfen nicht möglich ist. Die vorgegebenen Fristen werden jedoch auch als Chance dafür gesehen, dass die Hilfen zeitnah installiert werden.

Für das Protokoll, Cochem den 20.11.2019
Anja Josten